OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000785/8/KH**

Datum: **Linz, 20. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.05.2025, GZ: BHGM/924070087880/24, wegen Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes (AWEG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 27.05.2025, GZ: BHGM/924070087880/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 15.06.2023 im Fernabsatz mit der Empfängeradresse B-Straße und somit vom Inland aus dem Anwendungsbereich des Arzneiwareneinfuhrgesetzes (AWEG) unterliegende und unter Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur der EU (§ 2 Z 1 lit c AWEG) fallende Arzneiwaren, nämlich 120 Stück Phenibut, per Fernkommunikationsmittel bestellt zu haben, welche durch C__, per Postversand in das Bundesgebiet eingeführt worden seien, wobei eine Einfuhrbescheinigung nicht vorgelegen sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er vor der Bestellung des Produkts Rücksprache mit seinem damaligen Arzt gehalten habe, welcher nicht mit dem Wirkstoff Phenibut vertraut gewesen sei und auch kein Rezept ausstellen habe können, da Phenibut nicht in der Arzneimitteldatenbank aufgeschienen sei. Bei seinen Recherchen im Internet habe der Bf keine Hinweise auf eine Einfuhrbeschränkung oder eine Einstufung als Arzneimittel gefunden. Ein österreichisches Online-Magazin beschreibe Phenibut als legal und frei verkäuflich. Der Bf habe Phenibut bereits zuvor über Amazon sowie verschiedene europäische Onlineshops bezogen, ohne dass es dabei zu Problemen gekommen sei. Aufgrund seiner Bedenken hinsichtlich der Qualität solcher Produkte habe er sich entschieden, diesmal das Originalprodukt direkt zu beziehen. Die aktuelle Einordnung von Phenibut unter das neue Psychoaktive-Substanzen-Gesetz sei zum Zeitpunkt seiner Bestellung im Jahr 2022 nicht ersichtlich und die Rechtslage für Laien nicht eindeutig erkennbar gewesen. Er habe in gutem Glauben gehandelt und empfinde eine strafrechtliche Verfolgung angesichts der Umstände als unverhältnismäßig.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen eines Schriftverkehrs im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht übermittelte der Bf mit E-Mail vom 06.07.2025 Screenshots aus dem Arzneispezialitätenregister des BASG, dessen Abfrage im Hinblick auf Phenibut ergebnislos blieb [ON 3].

Der Bf merkte dazu an, dass sich aus seiner Sicht daraus eindeutig ergebe, dass Phenibut in Österreich nicht als Arzneimittel gelte. Er halte die Einstufung durch das Zollamt daher für nicht nachvollziehbar.

5. Auf Aufforderung zur Erstattung von Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gab der Bf mit E-Mail vom 05.08.2025 an, dass er alleine lebe und sämtliche Wohn- und Lebenshaltungskosten selbst trage, dass er über keinerlei Vermögenswerte verfüge und sein über 25 Jahre altes Fahrzeug laufend Reparaturkosen verursache. Dem Schreiben wurde ein Gehaltszettel von Juli 2025 beigelegt, gemäß dem der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.000 Euro verfügt. [ON 7]

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat von seinem damaligen Wohnsitz aus (B-Straße) im Onlinehandel 120 Stück „Phenibut" (Tabletten, die den Wirkstoff Phenibut enthalten) bestellt, die Postsendung wurde aus den D__ nach Österreich versandt. Phenibut ist ein Arzneistoff, der in manchen Ländern als Nootropikum und Anxiolytikum eingesetzt wird. Es handelt sich dabei von der chemischen Struktur her um ein Gabapentinoid (diese werden u.a. zur Behandlung von Epilepsie und von durch Schädigung oder Fehlfunktionen des Nervensystems hervorgerufenen Schmerzen eingesetzt). Phenibut unterliegt dem Arzneiwareneinfuhrgesetz und fällt unter die Position 3004 (konkret: 30049000) der Kombinierten Nomenklatur der EU. Die verfahrensgegenständlichen Tabletten wurden am 15.06.2023 im Wege eines Postdienstes nach Österreich eingeführt, am selben Tag vom Zoll aufgefunden und in der Folge beschlagnahmt. Der Bf verfügte über keine Einfuhrbescheinigung betreffend die 120 Stück Phenibut. Phenibut ist in Österreich nicht als Arzneimittel zugelassen.

Der Bf verwendet Phenibut zur Behandlung seiner Angststörung.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die darin einliegende Anzeige des Zollamts Österreich sowie in die vom Bf übermittelten Dokumente bzw. Einsichtnahme in die Kombinierte Nomenklatur der EU. Weiters wurden die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf erhoben.
Die Bestellung der verfahrensgegenständlichen Tabletten wurde vom Bf ebenso wenig bestritten wie deren Einfuhr nach Österreich. Der Bf zweifelte allerdings an der Einstufung von Phenibut als Arzneiware iSd Arzneiwareneinfuhrgesetzes und

legte im Beschwerdeverfahren hiezu eine Abfrage aus dem Arzneispezialitätenregister des BASG vor.

Hiezu ist festzuhalten, dass der Wirkstoff Phenibut, der in den vom Bf unter dem Namen „Phenibut" bestellten Tabletten enthalten ist, wie im festgestellten Sachverhalt erwähnt von seiner chemischen Struktur her der Gruppe der Gabapentinoide zuzuordnen ist. Gabapentinoide werden u.a. zur Behandlung von Epilepsie und von durch Schädigung oder Fehlfunktionen des Nervensystems hervorgerufenen Schmerzen eingesetzt, auch wirken sie angstlösend.

Die Zeitschrift „Deutsches Ärzteblatt" enthält einen Artikel betreffend Phenibut (dieser ist frei im Internet verfügbar), in dem u.a Nachstehendes ausgeführt wird: *„Phenibut ist in E__ ein verschreibungsfähiges Medikament. In Deutschland ist der Umgang, das heißt Handel, Inverkehrbringen, Herstellen, Verbringung in, aus oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes, Erwerb, Besitz und Verabreichen an einen anderen, mit Phenibut illegal. Das Phenibut-Toxidrom ist ähnlich dem der Gabapentinoide und der GABA-Mimetika: Benzodiazepin-ähnliche Entzugssyndrome, inklusive epileptischer Anfälle, Delirien und paradoxer Aktivierungen, sind bekannt, ebenso Missbrauchs- und Abhängigkeitsfälle. Eine Einbindung in polyvalenten Konsum sowie Phenibut-bezogene Todesfälle sind bisher vereinzelt in den D__ beschrieben."*
[…]
Schlussfolgerung: Phenibut erzeugt Gabapentinoid- beziehungsweise Benzodiazepin-ähnliche Symptome. Ein polyvalentes Konsummuster mit anderen psychotropen Substanzen ist bekannt, das insbesondere zusammen mit Opiaten ein Koma und eine Erhöhung des Risikos für eine Atemdepression verstärken könnte. Todesfälle in Bezug auf Phenibut sind in Deutschland und Westeuropa nicht publiziert, können aber übersehen worden sein, da diese Substanz in der westlichen Medizin noch kaum bekannt ist."

Ein über die F__ ebenso im Internet frei verfügbarer Artikel enthält ähnliche Informationen über Phenibut dahingehend, dass Phenibut (Beta-Phenyl-Gamma-Aminobuttersäure-HCl) ein *„neuropsychotropes Medikament ist, das in den 1960er Jahren in E__ entdeckt und in die klinische Praxis eingeführt wurde. Es hat anxiolytische und nootropische (kognitionsfördernde) Wirkungen. […] Phenibut wird in E__ häufig zur Linderung von Anspannung, Angst und Furcht, zur Verbesserung des Schlafes bei psychosomatischen oder neurotischen Patienten sowie als prä- oder postoperative Medikation eingesetzt. Es wird auch bei der Therapie von Störungen verwendet, die durch Asthenie und Depression gekennzeichnet sind, sowie bei posttraumatischem Stress, Stottern und vestibulären Störungen."*

Die Tatsache, dass eine Abfrage des Registers des in Österreich ansässigen BASG im Hinblick auf „Phenibut" durch den Bf ergebnislos blieb, weist keineswegs auf eine Unbedenklichkeit von Phenibut hin und legt lediglich nahe, dass in Österreich keine entsprechende Zulassung betreffend Phenibut vorliegt. Hiefür sprechen auch die Angaben des Bf, dass sein damaliger Hausarzt G__ nicht gekannt habe und es auch nicht in seiner Arzneimitteldatenbank aufgeschienen sei. Aufgrund der oben beschriebenen Eigenschaften von Phenibut ist davon auszugehen, dass es eine

therapeutische Wirkung auf den menschlichen Körper hat, insbesondere wird es teilweise zur Behandlung von Epilepsie oder auch neurologischen Schmerzzuständen eingesetzt, darüber hinaus wirkt es angstlösend.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Z 1 lit. c Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG 2010) in Verbindung mit der VO (EWG) 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif gelten Waren der Position 3004 als Arzneiwaren.

Nach der VO (EWG) 2658/87 fallen unter KN-Code 3004 Arzneiwaren, die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf, wobei unter den Code 3004 90 00 „andere" als zuvor in der Verordnung einzeln aufgelistete Arzneiwaren mit bestimmten Inhaltsstoffen fallen.

Gemäß § 2 Z 4 AWEG 2010 ist unter dem Begriff „Einfuhr" die Beförderung von Arzneiwaren, Blutprodukten oder Produkten natürlicher Heilvorkommen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, in das Bundesgebiet mit Ausnahme der nachweislichen Durchfuhr zu verstehen.

§ 3 Abs. 1 AWEG 2010 normiert, dass die Einfuhr oder das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkauf, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nur zulässig ist, wenn im Fall der Einfuhr eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde oder im Falle des Verbringens eine Meldung erfolgt ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 AWEG 2010 (in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 79/2010) ist der Bezug von Arzneiwaren, die im Fernabsatz bestellt wurden, durch Personen, die nicht zur Antragstellung auf Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung oder einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung oder zur Meldung berechtigt sind, verboten.

Gemäß § 17 Abs. 1 AWEG ist der Bezug von Arzneiwaren und Blutprodukten, die im Fernabsatz bestellt wurden, durch Personen, die nicht zur Antragstellung auf Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung oder einer Verkehrsfähigkeits-bescheinigung oder zur Meldung berechtigt sind, verboten.

Nach § 21 Abs. 1 Z 1 AWEG 2010 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine

Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen, wer Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektiver Tatbestand:
Gemäß der Verordnung (EWG) 2658/87 ist ein Produkt als Arzneiware einzustufen, wenn es sich dabei um ein gemischtes oder ungemischtes Erzeugnis zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken handelt und das Erzeugnis dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf vorliegt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, da Phenibut als angstlösend eingestuft und fallweise zur Behandlung von neurologischen Schmerzzuständen oder Epilepsie eingesetzt wird (vgl. dazu die oben stehenden Ausführungen). Informationen über die Wirkungsweise von Phenibut sind über als seriös einzustufende Informationsquellen wie zB das Deutschen Ärzteblatt oder die H__ in den D__ im Internet frei verfügbar. Der Bf gab selbst im Behördenverfahren an, dass Phenibut das einzige Mittel sei, das gegen seine Angststörung ohne Nebenwirkung helfe.

Der Bf hat mehrere Blister, insgesamt 120 Stück Phenibut-Tabletten bestellt, sodass diese unzweifelhaft in einer für den Einzelverkauf dosierten Form erworben wurden.

Die verfahrensgegenständlichen Tabletten stellen somit Arzneiwaren dar, deren Einfuhr aus einen Nicht-EWR-Staat gemäß § 3 Abs. 1 AWEG nur zulässig ist, wenn durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde, was gegenständlich nicht der Fall war.

Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als verwirklicht anzusehen.

2.2. Subjektiver Tatbestand:
Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht.

Festzuhalten ist, dass der Bf die verfahrensgegenständlichen Tabletten im Wege eines Onlinehandels bestellt hat und ihm dies auch bewusst war, da er in der

Beschwerde u.a. ausführte, dass er sich entschied, „diesmal das Originalprodukt direkt zu beziehen".

Im Rahmen einer zum Begriff „Phenibut" durchgeführten Internetrecherche waren mehrere Artikel - insbesondere von Organisationen aus dem Gesundheitsbereich - zu finden, welche auf die Risiken und Gefahren des Wirkstoffs und die Unwägbarkeiten, die mit dessen Einnahme verbunden sind, hinweisen und sich kritisch und warnend im Hinblick auf die Anwendung von Phenibut äußern - beispielsweise wird auch der illegale Vertrieb von Phenibut als Bestandteil von Nahrungsergänzungsmitteln in zahlreichen Online-Artikeln kritisch erwähnt. Das vom Bf erwähnte österreichische Online-Magazin, in dem Phenibut als legal und frei verkäuflich bezeichnet wurde - wobei in dem vom Bf vorgelegten Screenshot nur ein Satz ohne weiterführende Begründung enthalten ist -, ist keinesfalls als in pharmazeutischen bzw. medizinischen Belangen einschlägig anzusehen.

Dass der Wirkstoff wie erwähnt nicht in der Datenbank des BASG aufscheint, macht ihn nicht „legal", sondern stellt nur klar, dass dieser in Österreich nicht zugelassen ist.

Festzuhalten ist, dass die vom Bf vorgebrachte Unkenntnis der Rechtslage nicht geeignet ist, ein Verschulden seinerseits in Bezug auf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auszuschließen. Darüber hinaus ist nochmals darauf zu verweisen, dass bereits eine oberflächliche Internetrecherche Zweifel des Bf daran, dass es sich bei Phenibut um einen „harmlosen" Wirkstoff handle bzw. dass dessen Erwerb im Wege eines internationalen Online-Handels zulässig sei, aufkommen lassen hätte müssen.

Auch ist aus der Tatsache, dass dem vom Bf nach seinen Angaben konsultierten Arzt der Wirkstoff nicht bekannt war und dass dieser ihn nicht verschreiben konnte, keineswegs zu schließen, dass der Kauf von Phenibut im Online-Handel und dessen Einfuhr nach Österreich rechtlich zulässig seien. Der Bf hat sich bezüglich der Zulässigkeit des käuflichen Erwerbs der gegenständlichen Tabletten nicht ausreichend informiert, diese dennoch im Internet bestellt und sich zusenden lassen. Die erfolglose Abfrage der Datenbank des BASG hinsichtlich Phenibut durch den Bf hätte bei lebensnaher Betrachtung nicht dazu führen dürfen, dass der Bf wie vorgebracht davon ausgegangen ist, dass Phenibut deshalb in Österreich „legal" sei, sondern im Gegenteil Zweifel an einem rechtlich zulässigen Erwerb von Phenibut im Wege des Online-Handels hervorrufen müssen. Im Übrigen wäre zur Klärung der Frage, welche Bedeutung der fehlende Eintrag von Phenibut in der Datenbank des BASG hat, auch eine direkte Kontaktaufnahme des Bf mit dem BASG auf einfachem Weg unter der auf dessen Homepage erwähnten E-Mail-Adresse oder Telefonnummer möglich gewesen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für mangelndes Verschulden des Bf vorliegen, folglich zumindest von leichter Fahrlässigkeit des Bf auszugehen ist, weshalb auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Die belangte Behörde ging bei der Strafzumessung von der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf aus und wertete die lange Verfahrensdauer als strafmildernd. Es wurden keine Erschwerungsgründe berücksichtigt.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass der Vorfall entgegen den Angaben des Bf in seinem E-Mail vom 05.08.2025 nicht bereits fast 4 Jahre her ist, sondern sich am 15.06.2023 ereignet hat.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades und der seit dem Vorfall verstrichenen Zeitdauer ist eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) als angemessen, aber aus spezial- und generalpräventiven Gründen auch als notwendig anzusehen.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als unein-

heitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing